

Sportgemeinschaft Bremthal 1955 e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der am 10.6.1955 gegründete Verein führt den Namen

Sportgemeinschaft Bremthal 1955 e.V.

Er hat seinen Sitz in 65817 Eppstein-Bremthal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- I. Die Sportgemeinschaft Bremthal 1955 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.53. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder
 1. durch Pflege der Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen;
 2. durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden;
 3. über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breiterster volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
- II. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- IV. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Satzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 4

Mitglieder

- I. Der Verein hat
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder
 3. Jugendmitglieder

- II. Ordentliche Mitglieder können alle erwachsenen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- III. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- IV. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbund Hessen e.V. Für Jugendmitglieder unter 19 Jahren besteht eine Jugendabteilung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt, der auch über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmeanträge ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

Die Mitglieder bekennen sich mit der Aufnahme in den Verein zu den in den Satzungen festgelegten Grundsätzen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. freiwilliger Austritt
3. Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Das Mitglied muss jedoch seinen Beitrag voll entrichten und die Austrittserklärung schriftlich dem Vorstand zustellen. Der Ausschluss kann auch auf Beschluss des Vorstandes erfolgen,

- a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b. wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c. wegen Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung offen, die innerhalb von acht Tagen schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Die innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung trifft dann die entgültige Entscheidung. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt jeder Rechtsanspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort frei seine Meinung zu äußern, Vorschläge zu machen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechtes mitzuwirken. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

§ 8

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung oder Vereinsinformationen.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Hochzeitstag.
2. Als Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Jugendmannschaften) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden:
Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch rechtzeitig ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Vereinseigentum zu schützen und vor jeglichem Schaden zu bewahren. Sie sind ferner verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in jeder Weise zu unterstützen und zu vertreten.

Die von den Mitgliedern geleisteten materiellen und finanziellen Leistungen gehen nach Ausscheiden des Mitgliedes an den Verein über.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag kann für jede Abteilung vom Vorstand ein Abteilungsbeitrag für Aktive zur Kostendeckung festgesetzt werden. In besonderen Fällen kann auf Antrag eines Mitgliedes der Beitrag auf Vorstandsbeschluss zeitweilig gekürzt oder ausgesetzt werden. Der Verein ist zur Erhebung von Sonderumlagen berechtigt, aber nur dann, wenn eine zwingende Notwendigkeit hierzu vorliegt und die Höhe derselben durch die einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung bewilligt ist. Dieser Entscheid ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Hauptkassierer
5. dem Kassierer Beitragswesen
6. dem Sportwart
7. dem Jugendwart
8. dem Beisitzer Veranstaltungen
9. dem Beisitzer Mitgliederbetreuung
10. dem Archivar

Beratende Stimme im Vorstand haben alle Abteilungsleiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Hauptkassierer; je zwei von ihnen vertreten gemeinsam. Sein Amt ist ein Ehrenamt.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich neu gewählt. Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

Die Neuwahl wird von einem von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Mitglied als Wahlleiter durchgeführt. Dieses Mitglied führt nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Wahl des Vorstandes durch.

Wenn der neugewählte Vorstand sein Einverständnis zur Wahl erklärt, tritt er nach Entlastung des alten Vorstandes sein Amt an.

Alle von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandmitglieder sind für ihre Ämter voll verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Entlastung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so ist das Amt durch den Vorstand ersatzweise zu besetzen.

Die Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung.
2. Ihm obliegt die Beratung des Haushaltsplanes, der nach Abteilungen gegliedert sein soll. Die Abteilungen sind entsprechend
 - a. ihrer Mitgliederzahl,
 - b. ihrer Bedürfnisse,
 - c. ihrer Einnahmen,
 - d. ihrer Eigenleistung

zu berücksichtigen.

3. Er beschließt über inneren Angelegenheiten des Vereins und bereitet die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor.
4. Der Vorstand hat Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit vor der Mitgliederversammlung zu geben.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie deren Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellv. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll in den Monaten Juni/Juli einberufen werden.
- III. Die Einberufung erfolgt (mindestens 8 Tage vorher) schriftlich oder durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

IV. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Jahresbericht der Abteilungsleiter
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Beschlussfassung über Anträge, die spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

V. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder muss eine Woche vorher erfolgen.

- VI.
1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.
 2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
 4. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
 5. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
 6. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
 7. Bei allen Versammlungen ist Protokoll zu führen, das von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Kassenprüfer

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die der Versammlung Rechenschaft über die Kassenverwaltung abgeben müssen. Die Kassenprüfer haben unter kurzer Voranmeldung bei der Kassenverwaltung jährlich einmal zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist mit dem Prüfungsdatum von den Prüfern einzutragen und zu unterzeichnen. Bei evtl. Beanstandungen haben die Kassenprüfer die Pflicht, dem Vorstand sofort Mitteilung zu machen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

§ 15

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 16

Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besondere Abteilungen zusammengefasst.
2. Bei der Gründung einer Sparte müssen mindestens 10 Mitglieder aktiv diese Sportart ausüben.
3. In jeder Abteilung ist in einer der Mitgliederversammlung vorausgehenden Abteilungsversammlung alljährlich ein Abteilungsvorstand von mindestens 3 Mitgliedern zu wählen. Die Wahl der Abteilungsvorstände muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Dem Abteilungsvorstand obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung.
5. Der Abteilungsvorstand ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb der Abteilung, für die ordnungsgemäße Verwaltung und Instandhaltung der Sportgeräte und des Sportfeldes.
6. Jede Sportart, die innerhalb des Vereins betrieben wird, hat einen eigenen Übungsleiter (Trainer).
7. Die Übungsleiter werden durch den Abteilungsvorstand ausgewählt, die Anstellung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
8. Die Übungsleiter sind dem Vorstand für ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie können bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben jederzeit durch den Vorstand ihres Amtes enthoben werden.

§ 17

Jugendabteilung

1. Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Die Gruppen zusammengefasst bildet die Jugendabteilung, die vom Vereinsjugendwart geleitet wird.
2. Jede Jugendgruppe wird von einem Obmann geleitet, der von der Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
3. Wird nur eine Sportart in der Jugendabteilung ausgeführt, so ist der Abteilungsobmann automatisch Vereinsjugendwart.
4. Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

§ 18

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
3. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. oder einer anderen Sportorganisation sowie einem Fachverband ausgeschlossen worden ist.

4. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§19

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen oder Ergänzungen hierzu können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie müssen vorher durch die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Für die Annahme ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 20

Auflösung

1. Der Bestand des Vereins ist noch gewährleistet, solange noch 10 Mitglieder vorhanden sind.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

Fassung vom 4.5.1981

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2010